

Renten Anpassung 2025

Beitragssatzerhöhung zur Pflegeversicherung lässt die Renten leicht stärker steigen als die anpassungsrelevanten Bruttolöhne

Zum 1. Juli 2025 steht für die Altersbezüge der gut 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner eine merkliche Erhöhung an. Der aktuelle Rentenwert (AR) steigt um 3,74 Prozent von 39,32 Euro auf 40,79 Euro. Nachdem der AR im vergangenen Jahr aufgrund der Niveauschutzklausel erstmals auf den für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen Wert angehoben wurde (§ 255e Absatz 2 SGB VI), erfolgt gemäß § 255i SGB VI auch die Rentenanpassung 2025 nach Mindestsicherungsniveau. Damit »verdrängt« die Anpassung nach § 255e Absatz 2 SGB VI für die Dauer der Niveauschutzklausel (derzeit bis einschließlich 1. Juli 2025) die Anpassung gem. §§ 68, 68a SGB VI.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz¹ von 2018 wurde befristet bis einschließlich zur Anpassung 2025 eine sog. Niveauschutzklausel eingeführt (§ 255e SGB VI iVm § 154 Abs. 3, Abs. 3a SGB VI). Hiernach darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) in der allgemeinen Rentenversicherung ab der Anpassung 2019 und während der gesamten Geltungsdauer der Niveauschutzklausel die Marke von 48 Prozent nicht unterschreiten. Wird diese Haltelinie beim Rentenniveau mit dem nach §§ 68, 68a SGB VI ermittelten AR unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (AR⁴⁸); dies war erstmals bei der Anpassung 2024 der Fall. Damit erfolgen gem. § 255i SGB VI alle bis zum Ablauf der Niveauschutzklausel vorzunehmenden Anpassungen nach Mindestsicherungsniveau.

In die Bestimmung des AR⁴⁸ gem. § 255e Absatz 2 SGB VI fließen am Ende nur noch zwei variable Größen ein (vgl. Übersicht):

1. das **verfügbare Durchschnittsentgelt** nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Kalenderjahres sowie
2. die **Nettoquote der Standardrente** nach § 255e Absatz 2 SGB VI für das laufende Kalenderjahr.

Im Einzelnen wird das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 48 Prozent multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente dividiert. Der nach der Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet, um rundungsbedingt sicherzustellen, dass das Mindestsicherungsniveau nicht unterschritten wird.

Übersicht:

Anpassung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau – AR⁴⁸

§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025

(1) Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.

(2) ¹Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. ²Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 * vDE_t}{NQ_t^{SR} * 45 * 12}$$

Dabei sind:

- AR⁴⁸ = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,
- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres,
- NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die sich ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

³Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

¹Wird in der Zeit bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres so festgesetzt, dass dieser dem Wert nach § 255e Absatz 2 entspricht, so wird in den folgenden Jahren bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres nach § 255e Absatz 2 festgelegt. ²Abweichend davon verändert sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht, wenn der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.

¹ BGBl I (2018) Nr. 40, S. 2016



1. Verfügbares Durchschnittsentgelt

Das *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* legte den Betrag des verfügbaren Durchschnittsentgelts (vDE) für 2018 auf 32.064 Euro fest.² Dessen Fortschreibung erfolgt seit 2019 im Wege der Multiplikation des Vorjahreswertes (vDE_{t-1}) mit

- dem *Bruttoentgeltfaktor* (BEF_t) nach § 68 SGB VI sowie
- der *Veränderung der Nettoquote* des Durchschnittsentgelts nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI (ΔNQ^{DE}_t) gegenüber dem Vorjahr.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt lässt sich nicht aus dem Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI ableiten; es bildet seit 2019 eine eigenständige »Rechengröße«, deren Herleitung bzw. Veröffentlichung nur im Rahmen der jeweiligen RWBestV zur Überprüfung der Niveau-Schutzklausel sowie zur Ermittlung des AR⁴⁸ vorgesehen ist.

$$vDE_t = vDE_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \right] * \frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}}} * \frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}}$$

bBE = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im vorvergangenen bzw. im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
BE = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vergangenen bzw. im vorvergangenen bzw. im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
NQ^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende bzw. vergangene Kalenderjahr
vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr bzw. im vergangenen Kalenderjahr
VGR^t bzw. *DRV^t* = Datenstand nach VGR bzw. Versichertenstatistik der DRV Bund zu Beginn des Anpassungsjahres
VGR^{t-1} bzw. *DRV^{t-1}* = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

1.1 Bruttoentgeltfaktor 2025

Seit dem *Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz* vom 21. Juli 2004 wird der Entgeltfaktor nicht mehr alleine auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; die Anpassung der Renten richtet sich daneben auch – und auf mittlere Sicht ausschließlich – nach der Entwicklung der *beitragspflichtigen Entgelte* der Versicherten lt. Versichertenstatistik der DRV Bund.

Hintergrund ist der Umstand, dass die VGR-Werte auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile umfassen, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden; zudem

fließen nach VGR-Systematik auch Beamtenbezüge in den Durchschnittswert mit ein. Beitragsfreie Entgelte bzw. Entgeltbestandteile³ wie auch die Beamtenbezüge tragen aber weder zur Finanzierung der Renten noch zum Aufbau von Anwartschaften bei und sollten daher mittelfristig auch auf die Anpassung der Renten keinen Einfluss haben.

Andererseits finden beitragspflichtige Entgeltbestandteile – wie zuletzt während der Corona-Pandemie das millionenfach geleistete Kurzarbeitergeld – keinen Eingang in die VGR-Löhne, so dass das Durchschnittsentgelt nach VGR bei umfangreicher Kurzarbeit gegebenenfalls merklich sinkt. Demgegenüber werden die Entgelte nach der Versichertenstatistik der DRV nur zu rund einem Fünftel des bei Kurzarbeit ausfallenden versicherungspflichtigen Entgelts beeinflusst, da das Kurzarbeitergeld – 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt – der Beitragspflicht unterliegt.

Da die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung verarbeitet werden, nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift der Entgeltfaktor hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung des jeweiligen *Vorjahres* weiterhin alleine auf die VGR-Entgelte zurück. Nur so können die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben.

Der Bruttoentgeltfaktor berücksichtigt demnach:

- die Veränderung der VGR-Entgelte im jeweiligen Vorjahr (t-1) sowie
- die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr (t-2).

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert.

Für das Verständnis der Berechnung kommt erschwerend hinzu, dass bei den in die Formel einfließenden VGR-Werten unterschiedliche zeitliche Datenstände maßgebend sind: Zur Ermittlung der aktuellen Entgeltentwicklung wird für das vergangene (t-1) wie auch für das vorvergangene (t-2) Jahr auf die VGR-Werte zurückgegriffen, die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Anpassungsjahres (t) vorliegen. Die in den Wichtefaktor einfließenden VGR-Werte für das vorvergangene (t-2) sowie das dritte dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr (t-3) werden hingegen der jeweiligen Vorjahresverordnung entnommen – sie basieren also auf dem Datenstand der

² Vgl. im Einzelnen: Johannes Steffen, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Portal Sozialpolitik, Juli 2018, abrufbar unter <https://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=neuberechnung-rentenniveau>

³ Hierzu zählt bspw. auch die abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro, die mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten seit Oktober 2022 und bis Ende 2024 gemäß Tarifvertrag ausgezahlt bekamen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 100 vom 14. März 2024

RWBestV_{t-1}. Damit gehen für das vorvergangene Jahr (t-2) zwei unterschiedliche VGR-Werte in die Formel ein.

Tabelle 1:
Für die Rentenanpassung 2025 maßgebende Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*in bzw. beitragspflichtige Versichertenentgelte in Euro sowie die daraus abgeleiteten Faktoren

Jahr	Bruttolöhne und -gehälter je ArbN lt. VGR		Beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten ArbN lt. Versichertenstatistik der DRV	
	Datenstand RWBestV 2025 (t)	Datenstand RWBestV 2024 (t-1)	Datenstand RWBestV 2025 (t)	Datenstand RWBestV 2024 (t-1)
2022 (t-3)	-	39.827	-	36.124
2023 (t-2)	43.727	42.262	37.735	-
2024 (t-1)	46.058	-	-	-
Änderungs-Faktor ¹	1,0533080	1,0611394	1,0445964	
Wichte-Faktor ¹	-		1,0158368	
Bruttoentgelt-Faktor		1,0369		

¹ Hier auf sieben Nachkommastellen ausgewiesen
Quelle: RWBestV 2025, eigene Berechnungen © Portal Sozialpolitik 2025

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (gemäß VGR und nach *Datenstand Anfang 2025*) sind im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 um 5,331 Prozent gestiegen.

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors wird das VGR-Durchschnittsentgelt des jeweils *vorvergangenen* Jahres (t-2 ≙ 2023) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}$$

BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR
 bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund
 DRV^t = Datenstand zu Beginn des Anpassungsjahres
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als 1 ist, das beitragspflichtige Entgelt also schwächer (stärker) gestiegen ist als das VGR-Entgelt, dann wird das VGR-Bruttoentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor damit im Ergebnis gesenkt (erhöht).

Im Jahr 2023 sind die beitragspflichtigen Entgelte mit einem Zuwachs von 4,460 Prozent schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte mit 6,114 Prozent (vgl. Tabelle 1). Damit beläuft sich der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des Jah-

res 2023 (t-2) auf 1,0158 (= 1,0611 / 1,0446).⁴ Um diesen Faktor wird das VGR-Entgelt 2023 erhöht – von 43.727 Euro auf 44.419 Euro. Somit beträgt der für die Bestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts 2025 (auf vier Nachkommastellen zu rundende) Bruttoentgelt-Faktor 1,0369 (= 46.058 € / 44.419 €).

$$BEF_{2025} = \frac{BE_{2024}^{VGR^t}}{BE_{2023}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{2023}^{VGR^{t-1}}}{BE_{2022}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{2023}^{DRV^t}}{bBE_{2022}^{DRV^{t-1}}} \right]} = \frac{46.058 \text{ €}}{43.727 \text{ €} * \left[\frac{42.262 \text{ €}}{39.827 \text{ €}} \cdot \frac{37.735 \text{ €}}{36.124 \text{ €}} \right]}$$

$$BEF_{2025} = \frac{46.058 \text{ €}}{44.419 \text{ €}} = 1,0369$$

BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR
 bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund
 BEF = Bruttoentgeltfaktor
 VGR^t bzw. DRV^t = Datenstand zu Beginn des Anpassungsjahres
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2023 um 691 Euro erhöht und der anpassungsrelevante Lohnzuwachs in 2024 fällt mit 3,69 Prozent geringer aus als der Anstieg der VGR-Entgelte 2024 (5,331%).

1.2 Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts 2025

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der von Arbeitnehmer*innen zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes⁵ des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Tabelle 2:
Nettoquote des Durchschnittsentgelts

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz ¹	davon: ArbN-Anteil	Nettoquote des Durchschnittsentgelts	Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts
2024	40,9	20,45	79,55	-
2025	41,9	20,95	79,05	0,9937

¹ BAnz AT 10.12.2024 B1, BAnz AT 08.12.2023 B3 © Portal Sozialpolitik 2025

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2025 beträgt 79,05 – für das Jahr 2024 waren es 79,55.

⁴ Die Faktoren werden hier auf vier Nachkommastellen gerundet ausgewiesen. Zur exakten Berechnung vgl. Werte in Tabelle 1.

⁵ Der Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) sowie zur Arbeitsförderung (2,6 Prozent) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz (2,5 Prozent) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent). Arbeitnehmer*innen tragen die Hälfte der jeweiligen Beitragssätze.



Der Faktor für die Veränderung der Nettoquote im Jahr 2025 beträgt somit 0,9937.

$$\Delta NQ_{2025}^{DE} = \frac{NQ_{2025}^{DE}}{NQ_{2024}^{DE}} = \frac{79,05}{79,55} = 0,9937$$

NQ^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende bzw. vergangene Kalenderjahr

ΔNQ^{DE} = Veränderung der Nettoquote im Anpassungsjahr ggü. dem Vorjahr

1.3 Verfügbares Durchschnittsentgelt 2025

Die RWBestV 2024 hatte für 2024 ein verfügbares Durchschnittsentgelt in Höhe von 39.124,09 Euro festgestellt. Auf Basis der unter 1.1 und 1.2 ermittelten Werte für den Bruttoentgeltfaktor sowie den Faktor für die Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt für 2025 40.312,19 Euro und liegt damit um 3,04 Prozent oberhalb des Vorjahreswerts.

$$vDE_{2025} = vDE_{2024} * BEF_{2025} * \Delta NQ_{2025}^{DE}$$

$$vDE_{2025} = 39.124,09 * 1,0369 * 0,9937 = 40.312,19 \text{ €}$$

BEF = Bruttoentgeltfaktor im Anpassungsjahr

vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt im Vorjahr bzw. im Anpassungsjahr

ΔNQ^{DE} = Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts im Anpassungsjahr ggü. dem Vorjahr

2. Nettoquote der Standardrente

Die Nettoquote der Standardrente (§ 255e Abs. 2 SGB VI) für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentner*innen zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird; deren jeweilige Höhe ist der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen.⁶

Tabelle 3:

Nettoquote der Standardrente

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz ¹	davon: Rentner*innen-Anteil	Nettoquote der Standardrente	Veränderung der Nettoquote der Standardrente
2024	40,9	11,55	88,45	-
2025	41,9	12,15	87,85	0,9932

¹ BAnz AT 10.12.2024 B1, BAnz AT 08.12.2023 B3 © Portal Sozialpolitik 2025

Der von den Rentnerinnen und Rentnern 2025 zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen

⁶ Vom allgemeinen Beitragssatz (2025: 14,6 Prozent) sowie vom Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2025: 2,5 Prozent) tragen die Rentner*innen den hälftigen Anteil; den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) tragen die Rentner*innen alleine.

Krankenversicherung beträgt zusammen 8,55%; der von ihnen (alleine) zu tragende Anteil in der sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,6%. Die Nettoquote der Standardrente 2025 beläuft sich demnach auf 87,85 Prozent.

$$NQ_{2025}^{SR} = 100\% - 8,55\% - 3,6\% = 87,85\%$$

NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente im Anpassungsjahr

3. Aktueller Rentenwert

Damit stehen die variablen Größen zur Bestimmung des AR^{48} für 2025 fest. Zu dessen Ermittlung wird das *Mindestsicherungs-niveau* mit dem *verfügbaren Durchschnittsentgelt* multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 und der *Nettoquote der Standardrente* dividiert; das Ergebnis ist auf volle Eurocent aufzurunden.⁷

$$AR_{2025}^{48} = \frac{0,48 * vDE_{2025}}{NQ_{2025}^{SR} * 45 * 12}$$

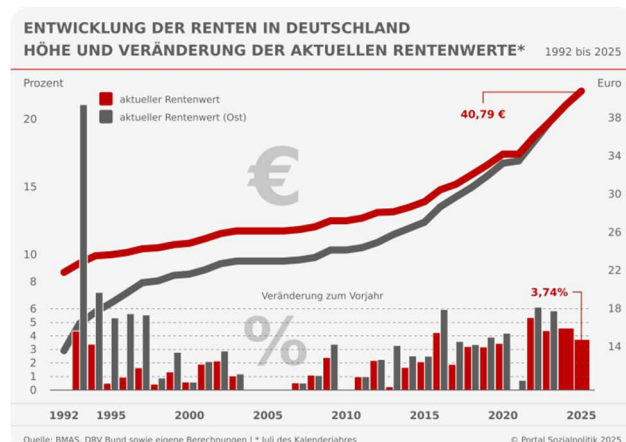
$$AR_{2025}^{48} = \frac{0,48 * 40.312,19 \text{ €}}{87,85\% * 45 * 12} = 40,79 \text{ €}$$

AR^{48} = aktueller Rentenwert nach Mindestsicherungs-niveau

NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente

vDE_{2025} = verfügbares Durchschnittsentgelt

Somit steigt der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2025 von 39,32 Euro auf 40,79 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,74 Prozent.



Damit fällt die Anpassung um 0,05 Punkte höher aus als die anpassungsrelevante Lohnentwicklung (3,69%). Ursächlich ist die unterschiedliche Veränderung der Nettoquoten des Durchschnittsentgelts (0,9937) und der Standardrente (0,9932); diese Differenz resultiert aus der unterschiedlichen Verteilung der Traglast beim von 3,4 Prozent (2024) auf 3,6 Prozent (2025) gestiegenen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung; während der Arbeitnehmer*innen-Anteil aufgrund der paritätischen Mittelaufbringung um 0,1 Punkte steigt, erhöht sich die Belas-

⁷ Die Faktoren 45 und 12 leiten sich ab aus der Definition der Standardrente (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI): »Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet.«



tung der Rentner*innen, die den Beitrag alleine tragen müssen, um 0,2 Prozent-Punkte. Sinkt die Nettoquote der Lohneinkommen weniger stark als die Nettoquote der Renten, wird die Rentenanpassung ggü. der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung erhöht – und umgekehrt. So wird die stärkere Belastung der Renten 2025 im Rahmen der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau systematisch korrekt ausgeglichen, um beim Rentenniveau die Haltelinie in Höhe von 48 Prozent garantieren zu können.

4. Sicherungsniveau vor Steuern

Seit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* von 2018 hat die Bundesregierung gem. § 255f SGB VI im Rahmen der Rentenwertbestimmungsverordnung zudem das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) des jeweiligen Jahres zu bestimmen. Dies gilt auch in den Jahren, in denen die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (wiederholt) nach Mindestsicherungsniveau erfolgt. Aufgrund der Schutzklausel des § 255i Satz 2 SGB VI (vgl. Übersicht), wonach sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht ändert, wenn der nach Mindestsicherungsniveau berechnete AR⁴⁸ geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert, ist die Ermittlung des – in einem solchen Fall oberhalb von 48,00 Prozent liegenden – SvS keineswegs redundant.

Das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres (§ 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI).

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern im Anpassungsjahr
 vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr
 vSR_t = verfügbare Standardrente im Anpassungsjahr

Die *verfügbare Standardrente* des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI). Die *Standardrente* ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI).

Die Standardrente 2025 beträgt demnach 22.026,60 Euro (40,79 € x 12 x 45). Multipliziert mit der Nettoquote der Standardrente (vgl. 2.) ergibt sich eine *verfügbare Standardrente* in Höhe von 19.350,37 Euro.

$$vSR_{2025} = 22.026,60 \text{ €} * 87,85\% = \mathbf{19.350,37 \text{ €}}$$

vSR_{2025} = verfügbare Standardrente

Das *verfügbare Durchschnittsentgelt* 2025 beträgt 40.312,19 Euro (vgl. 1.3). Daraus errechnet sich ein Sicherungsniveau vor Steuern 2025 in Höhe von 48,00%.

$$SvS_{2025} = \frac{19.350,37 \text{ €}}{40.312,19 \text{ €}} = 0,4800 = \mathbf{48,00\%}$$

SvS_{2025} = Sicherungsniveau vor Steuern

5. Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf ist die Summe der durch die Rentengarantie unterbliebenen Minderungswirkungen (vgl. § 68a Absatz 1 SGB VI). Der bis zum 30. Juni 2025 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt lt. RWBestV 2024 1,0000. Es besteht insoweit kein abzubauenender Ausgleichsbedarf.

In den Jahren, in denen der aktuelle Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau angepasst wird, beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000 (§ 255h Absatz 6 SGB VI). Das bedeutet, dass in diesen Jahren kein neuer Ausgleichsbedarf berechnet wird. ♦

Tabelle 4:

Werte der Rentenanpassung 2025 im Überblick

Werte	2022	2023	2024	2025	Änderungs-Faktor
VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2025)	-	43.727,00 €	46.058,00 €	-	1,0533080
VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2024)	39.827,00 €	42.262,00 €	-	-	1,0611394
DRV-Durchschnittsentgelt (beitragspflichtige Entgelte)	36.124,00 €	37.735,00 €	-	-	1,0445964
Wichte-Faktor für VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2025)	-	1,0158368	-	-	-
Gewichtetes VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2025)	-	44.419,00 €	-	-	-
Bruttoentgeltfaktor	-	-	-	1,0369	-
Nettoquote des Durchschnittsentgelts	-	-	79,55	79,05	0,9937
verfügbares Durchschnittsentgelt	-	-	39.124,09 €	40.312,19 €	1,0304
Nettoquote der Standardrente	-	-	88,45	87,85	0,9932
Aktueller Rentenwert	-	-	39,32 €	40,79 €	1,0374
verfügbare Standardrente	-	-	-	19.350,37 €	-
Sicherungsniveau vor Steuern	-	-	-	48,00%	-

Quelle: RWBestV 2025, RWBestV 2024 sowie eigene Berechnungen

© Portal Sozialpolitik 2025

